

## VORSCHLAG FÜR NEBENBESTIMMUNGEN IM FÖRDERBESCHEID PHASE 2

### 3. Vorgaben für das Kerngebiet

#### Grundsätze

Eine Förderung für Maßnahmen im Kerngebiet findet nach Maßgabe der folgenden Selbstverpflichtungen des Freistaates Bayern und des Freistaates Thüringen bzw. folgender den Zuwendungsempfänger bindenden Bestimmungen statt. Für Private entfalten die nachfolgenden Bestimmungen keine Wirkung, soweit sie nicht an Fördermaßnahmen teilnehmen; die Teilnahme an Fördermaßnahmen erfolgt freiwillig.

Der Zweckverband wirbt bei den Kommunen und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Bereich des Kerngebiets befindliche Flächen in ihrem Eigentum haben, diese bevorzugt in das Naturschutzgroßprojekt einzubringen.

Für Privateigentümer sind die Ziele und Maßnahmenvorschläge des Pflege- und Entwicklungsplans unverbindliche Empfehlungen im Rahmen der ohnehin geltenden Gesetze und bestehenden Verordnungen zum Naturschutz.

**3.1** Die zukünftige Entwicklung hat sich vorrangig an den Ansprüchen der hier vorkommenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen zu orientieren. Soweit es sich um halbnatürliche Biotoptypen handelt, ist die biotopspezifische Pflege zu sichern.

**3.2** Die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie der Projektträger setzen sich dafür ein, dass die Ziele des Naturschutzgroßprojektes durch konkurrierende Planungen nicht in Frage gestellt werden. Dies gilt insbesondere für infrastrukturelle Ausbaumaßnahmen, Bebauung, Abbau von Bodenschätzen, Freizeit, Erholung und Tourismus sowie Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, in deren Rahmen die Ziele des Naturschutzgroßprojekts Berücksichtigung finden sollen. Flächen, die im Rahmen des Naturschutzgroßprojekts mit Bundesmitteln erworben wurden, sind ausschließlich zu Naturschutzzwecken zu verwenden. Die im Rahmen des Naturschutzgroßprojekts mit Bundesmitteln gepachteten

Flächen sind ausschließlich nach den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans zu nutzen.

- 3.3** Die Waldflächen im Kerngebiet sollen der Erhaltung und Schaffung naturnah strukturierter, standortheimischer Waldbestände dienen. Die Bewirtschaftung der Waldflächen ist nach den Prinzipien einer naturnahen Waldbewirtschaftung durchzuführen.

Auf bewaldeten Projektflächen ist die Anwendung von Düngemitteln (auch Kalkung) und Bioziden auszuschließen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der naturschutzfachlichen Ziele zu befürchten ist. Wenn ein flächiger Biozid-Einsatz aus Sicht der Forstämter notwendig werden sollte, ist das BfN unverzüglich zu benachrichtigen und im Vorfeld in die erforderliche Interessenabwägung einzubeziehen. Bei einer ausnahmsweise erforderlichen Biozid-Anwendung ist auf eine für wildlebende Tier- und Pflanzenarten verträgliche Methode zu achten. Der Zweckverband wirbt auch bei den Eigentümern privater Waldflächen für den Verzicht des Einsatzes von Bioziden und Düngemittel. Die Etablierung nutzungsfreier Waldflächen (natürliche Waldentwicklung) im Kerngebiet ist anzustreben. Waldbestände mit höchster Biotoptradition sind dann von der Nutzung freizustellen, wenn sie zur Erfüllung der landesspezifischen Biodiversitätsziele (Thüringen und Bayern) im Wald unverzichtbar sind.

- 3.4** Die landwirtschaftliche Nutzung von privat genutzten Flächen im Kerngebiet soll durch freiwillige Maßnahmen, etwa Flächenerwerb, Pacht, Ausgleichszahlung, Vereinbarungen von Maßnahmen und / oder Anwendung entsprechender Förderprogramme (z.B. Vertragsnaturschutzprogramm, Kulturlandschaftsprogramm) weiter extensiviert werden.

- 3.5** Der naturnahe Zustand und die Entwicklung natürlicher Dynamik an stehenden und fließenden Gewässern sind nach Maßgabe der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme der internationalen Flussgebietseinheit Rhein (Bearbeitungsgebiet Main) sowie der Flussgebietseinheit Weser zu erhalten bzw. zu fördern. Ein naturnaher oder natürlicher Wasserhaushalt gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist zu erhalten bzw. anzustreben.

- 3.6** Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die Jagd- und Fischerei/ Angelnutzung schutz- und ruhebedürftige Bereiche nicht beeinträchtigt. Sie sollen sich an den Projektzielen orientieren.
- 3.7** Die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie der Projektträger stellen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) im Kerngebiet erfolgt.
- 3.8** Im Hinblick auf die langfristige Sicherung und naturschutzgerechte Entwicklung des Kerngebietes ist seitens der Länder Bayern und Thüringen dafür Sorge zu tragen, dass die Schwerpunktflächen und -räume, wo Maßnahmen mit Bundesmitteln umgesetzt werden, überwiegend als Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Flächige Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturwaldreservate bzw. Naturwaldparzellen) gesichert werden. Der Einsatz alternativer Instrumente für eine langfristige Sicherung der Projektziele ist mit Zustimmung des BfN grundsätzlich möglich, sofern damit die im PEPL festgelegten Schutzziele erreicht werden können. Verfahren zur Schutzgebietsausweisung sollen vorrangig auf den Ankaufs- bzw. Eigentumsflächen des Zweckverbands sowie auf Flächen der öffentlichen Hand (z.B. Bund, Länder, Landkreise usw.) und auf Flächen mit bestehender Zweckbindung Naturschutz (z.B. Flächen der Naturschutzverbände und -stiftungen, bestehende ökologische Ausgleichsflächen) erfolgen. Eine Sondergebietsausweisung, insbesondere auf privaten Flächen, erfolgt im Rahmen des Naturschutzgroßprojekts nicht ohne Einverständnis des Eigentümers. Ein entsprechendes Sicherungskonzept, das sich in erster Linie auf die Maßnahmenflächen mit Bundesförderung bezieht, wird während der Umsetzungsphase des Projektes erstellt, zwischen Bund, Ländern und Projektträger abgestimmt und umgesetzt werden.